

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

### 1. BGB: Deliktische Vorteilsausgleichung bei Leasingfahrzeugen

Urteil vom 21.04.2022, Az: VII ZR 285/21

### 2. BGB: Ersatzlieferung eines Nachfolgemodells

Urteil vom 04.05.2022, Az: VIII ZR 50/20

### 3. ZPO, SGB XII: Erhöhung des Vermögensfreibetrags bei Heirat

Beschluss vom 04.05.2022, Az: XII ZB 384/21

## Urteile und Beschlüsse:

### 1. **BGB: Deliktische Vorteilsausgleichung bei Leasingfahrzeugen**

Urteil vom 21.04.2022, Az: VII ZR 285/21

Im Rahmen der deliktischen Vorteilsausgleichung entspricht der Wert der während der Leasingzeit erlangten Nutzungsvorteile eines Kraftfahrzeugs grundsätzlich der Höhe nach den vereinbarten Leasingzahlungen. Der Wertverlust des Fahrzeugs während der Leasingzeit ist kein geeigneter Maßstab zur Bemessung des Nutzungsvorteils (Fortführung von BGH, Urteil vom 16. September 2021 - VII ZR 192/20 , NJW 2022, 321).

### 2. **BGB: Ersatzlieferung eines Nachfolgemodells**

Urteil vom 04.05.2022, Az: VIII ZR 50/20

BGB § 437 Nr. 1, § 439 Abs. 1 Alt. 2

Der Tatrichter darf bei einem auf Ersatzlieferung gerichteten Nacherfüllungsbegehren nicht offenlassen, ob das bei Vertragsschluss maßgebliche Fahrzeugmodell noch hergestellt wird und damit ein dem Kaufgegenstand vollständig entsprechendes (mangelfreies) Neufahrzeug noch verfügbar ist oder nicht. Denn im erstgenannten Fall ist bei der die beiderseitigen Interessen der Vertragsparteien in den Blick nehmenden Auslegung ihrer Willenserklärungen davon auszugehen, dass die den Verkäufer treffende Beschaffungspflicht jedenfalls solange nicht ein Nachfolgemodell erfasst, wie ein dem ursprünglich gelieferten Fahrzeug und der Vereinbarung im Kaufvertrag vollständig entsprechendes (mangelfreies) Neufahrzeug von dem Verkäufer noch nachgeliefert werden kann (Fortführung der Senatsurteile vom 21. Juli 2021 - VIII ZR 254/20, BGHZ 230, 296; vom 8. Dezember 2021 - VIII ZR 190/19, WM 2022, 330).

BGB § 204 Abs. 1 Nr. 4

Für die Rückwirkung der Verjährungshemmung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 2 BGB kommt es auch in der seit dem 26. Februar 2016 geltenden Fassung (lediglich) auf die Veranlassung der Bekanntgabe des Antrags an den Antragsgegner durch die Güte- beziehungsweise Streitbeilegungsstelle an, nicht hingegen auf die tatsächlich an diesen erfolgte Bekanntgabe.

### **3. ZPO, SGB XII: Erhöhung des Vermögensfreibetrags bei Heirat**

Beschluss vom 04.05.2022, Az: XII ZB 384/21

Der dem Antragsteller von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe nach § 115 Abs. 3 Satz 2 ZPO i.V.m. § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII, § 1 Satz 1 Nr. 1 DV zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII zustehende Vermögensfreibetrag gilt nur für ihn selbst und erhöht sich nicht, weil er verheiratet ist.